



Weisung
Unterstützung Bellacher Vereine und
Institutionen

Einwohnergemeinde Bellach

vom 12. November 2024

Weisung Unterstützung Bellacher Vereine und Institutionen

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bellach erlässt folgende Bestimmungen:

§ 1 Zweck

- ¹ Im Rahmen von Kultur- und Sportförderung unterstützt die Einwohnergemeinde Bellach (nachstehend Einwohnergemeinde genannt) insbesondere die Bellacher Vereine und Institutionen (nachstehend Vereine genannt).

§ 2 Geltungsbereich

- ¹ In erster Linie werden diejenigen Vereine unterstützt, welche als Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuchs (ZGB) organisiert sind und welche als Mitglied dem Vereinskartell Bellach angehören.
- ² Auf begründetes Gesuch hin kann die Gemeinderatskommission im Rahmen des ordentlichen Budgets auch anderen Organisationen, welche die obgenannten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllen, eine Unterstützung gemäss der vorliegenden Weisung zukommen lassen.

§ 3 Art der Unterstützung

- ¹ Die Unterstützung der Vereine durch die Einwohnergemeinde basiert auf folgenden Schwerpunkten:
 - a) Zur Verfügungstellen von Lokalitäten und Anlagen
 - b) Ausrichtung eines jährlichen Grundbeitrages
 - c) Eventuelle Sonderbeiträge
 - d) Spezielle Beiträge für Vereine mit Jugendbetreuung/-arbeit

§ 4 Benützung von Lokalitäten und Anlagen

- ¹ Nach Möglichkeit stellt die Einwohnergemeinde den Vereinen ihre Lokalitäten und Anlagen (z.B. Turbensaal, Schulanlagen, Fussballplatz, Sitzungszimmer, Lagerräume, usw.) zur Benützung zur Verfügung. Die detaillierten Bedingungen können den jeweiligen Benützungsweisungen und Benützungstarifen entnommen werden.

§ 5 Ausrichtung eines jährlichen Grundbeitrages

- ¹ Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten unterstützt die Einwohnergemeinde die Vereine mit einem jährlichen Grundbeitrag gemäss Anhang I dieser Weisung.
- ² Der Anhang I dieser Weisung wird jährlich von der Gemeinderatskommission überprüft, wenn nötig angepasst und festgelegt.
- ³ Die Auszahlung erfolgt mit Einreichung des Beitragsgesuches Anhang II.

§ 6 Eventuelle Sonderbeiträge

- ¹ Für besondere Anlässe, wie zum Beispiel kantonales Fest, eidgenössisches Fest, Organisation eines Anlasses in Bellach, Jubiläen, usw. erhalten die Vereine auf Gesuch hin einen Sonderbeitrag gemäss Anhang I dieser Weisung.

§ 7 Spezielle Beiträge für Vereine mit Jugendbetreuung/-arbeit

- ¹ Zusätzlich zum Grundbeitrag unterstützt die Einwohnergemeinde im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zusätzlich diejenigen Vereine, welche sich besonders in der Jugendbetreuung bzw. Jugendarbeit engagieren.
- ² Die Unterstützung erfolgt in Form eines jährlichen Pro-Kopf-Beitrages pro Jugendlichen bis zum 20. Altersjahr mit Wohnsitz in Bellach.
- ³ An die Durchführung von vereinsinternen Lagern von mindestens einer Woche Dauer und nach Vorlage einer Lagerabrechnung wird den Vereinen einmal jährlich pro jugendlichen Teilnehmer (Bellacher/innen bis zum 20. Altersjahr) ein Lagerbeitrag ausgerichtet.
- ⁴ Alljährlich haben die unterstützungsberechtigten Vereine per 30. September das Beitragsgesuch Anhang II an die Gemeindeverwaltung einzureichen. Das entsprechende Formular steht auf der Webseite zum Download bereit. Dieses muss vollständig und mit allen Beilagen eingereicht werden.

§ 8 Beiträge an Politische Parteien

- ¹ Die im Gemeinderat vertretenen Ortsparteien erhalten einen jährlichen Grundbeitrag gemäss Anhang I.
- ² Zusätzlich zum Grundbeitrag wird pro amtierendes Gemeinderatsmitglied ein Pro-Kopf-Beitrag gewährt, auch wenn keine Ortspartei gemäss Absatz 1 existiert.

§ 9 Vereinsauflösung

- ¹ Wird ein Verein aufgelöst oder die Vereinstätigkeit vorübergehend eingestellt, so entfallen sämtliche in dieser Weisung und Anhang I aufgeführten Beiträge ab sofort, auch rückwirkend für das Auflösungsjahr.

§ 10 Schlussbestimmungen

- ¹ Diese Weisung ersetzt alle bisherigen Beschlüsse zum Thema Vereinsunterstützung.

§ 11 Inkrafttreten

- ¹ Diese Weisung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- ² Das Reglement über die Unterstützung der Bellacher Vereine und Institutionen vom 17. Dezember 1996 wird aufgehoben.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bellach beschlossen am 12. November 2024.

Die Gemeindepräsidentin


Lea Schluep-Stüdeli

Der Verwaltungsleiter


Dieter Schneider

Anhang I

zur Weisung Unterstützung der Bellacher Vereine und Institutionen

1. Jährlicher Grundbeitrag

Der jährliche Grundbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Grundbeitrag	Fr.	200.00
Beitrag pro Bellacher Mitglied ab 21. Altersjahr	Fr.	4.00

Ausnahmen:

- Beim Familienforum zählen die Anzahl Familien (der Sonderbeitrag mit Jugendbetreuung/-arbeit entfällt)
- Das Vereinskartell erhält einen Pauschalbetrag von Fr. 350.00

2. Sonderbeiträge

1. Beiträge an Vereine mit Jugendbetreuung/-arbeit

Pro Kopf Beitrag (gemäss § 7 Absatz 2)	Fr. 25.00
Lagerbeitrag pro Kopf (gemäss §7 Absatz3)	Fr. 20.00

2. Beiträge an Politische Parteien

Grundbeitrag Ortspartei (gemäss § 8 Absatz 1)	Fr. 500.00
Pro gewähltes Mitglied im Gemeinderat	
Beitrag (gemäss § 8 Absatz 2)	Fr. 400.00

3. Kantonales oder Eidgenössisches Fest

Beim Besuch eines kantonalen oder eidgenössischen Fests, entrichtet die Gemeinde folgende Sonderbeiträge:

- | | | |
|---------------------------------|----------|-------------------------------|
| • Kantonal-solothurnisches Fest | Fr. 5.— | pro aktive Wettkampfteilnahme |
| • Eidgenössisches Fest | Fr. 30.— | pro aktive Wettkampfteilnahme |

4. Jubiläen

Jedem Verein, der dem Vereinskartell angehört, ist auf ein Gesuch hin bei einer offiziellen Jubiläumsfeier folgender Beitrag auszurichten:

- | | |
|---------------------------|------------|
| • 25 - jähriges Jubiläum | Fr. 250.— |
| • 50 - jähriges Jubiläum | Fr. 500.— |
| • 75 - jähriges Jubiläum | Fr. 750.— |
| • 100 - jähriges Jubiläum | Fr.1'000.— |
| • 125 - jähriges Jubiläum | Fr.1'250.— |
| • 150 - jähriges Jubiläum | Fr.1'500.— |
| • 175 - jähriges Jubiläum | Fr.1'750.— |
| • 200 - jähriges Jubiläum | Fr.2'000.— |

5. Weitere Sonderbeiträge

Auf Gesuch hin kann die Gemeinderatskommission von Fall zu Fall weitere Sonderbeiträge sprechen.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bellach am 12. November 2024 beschlossen.

Anhang II

zur Weisung Unterstützung der Bellacher Vereine und Institutionen

B E I T R A G S G E S U C H

Eingabetermin: 30. September

Allgemeine Angaben

1. Name und Adresse des Vereins:	
2. Zuständige Person für allfällige Rückfragen: Mit Telefon und E-Mail	
3. Adresse für die Überweisung des Beitrages: IBAN-Nr.:	

Mitglieder

4. Anzahl Aktivmitglieder bis zum 20. Altersjahr , welche mind. an 5 Proben, Trainings oder Vereinsaktivitäten teilgenommen haben:	
a) mit Wohnsitz in Bellach	
b) auswärtige	
5. Anzahl Aktivmitglieder ab 21. Altersjahr , welche mind. an 5 Proben, Trainings oder Vereinsaktivitäten teilgenommen haben:	
a) mit Wohnsitz in Bellach	
b) auswärtige	
6. Nur für das Familienforum: Anzahl Familien	

Die Richtigkeit aller Angaben bezeugt:

Name und Unterschrift:

Ort und Datum:

Beilagen:

- Mitgliederliste mit Namen, Geburtsdatum und Adresse, welche im aktuellen Vereinsjahr mindestens an 5 Proben, Trainings oder Vereinsaktivitäten teilgenommen haben
- grobes Jahresprogramm (nur Schwerpunkte)
- Erfolgsrechnung / Bilanz vom letzten Jahresabschluss
- Statuten (bei der ersten Gesuchseinreichung oder Änderungen)

Rücksendung per Mail oder Post an:

gemeinde@bellach.ch / Einwohnergemeinde, Dorfstrasse 3, 4512 Bellach